

ATLANTA 96 e.V.

12489 Berlin, Hoffmannstrasse 11B, Tel.: (030) 28472939
atlanta96ev@gmx.de / 0176 - 61645128

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge und Gebühren für Mitglieder des Atlanta 96 e. V.

1.1. Mitgliedsbeiträge

1.1.1. Allgemeine Regelungen

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 EURO. Dieser monatliche Mitgliedsbeitrag ist fällig, gleich ob Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden oder nicht. Mitgliedsbeiträge werden generell einmal im Quartal erhoben. Die Beitragshöhe entspricht demnach 48,00 EURO/Quartal. Der Beitrag ist für jedes Quartal im Voraus zu zahlen und wird zum 15. des ersten Monats des Quartals fällig.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für die Teilnehmer des SV Kurses beträgt 30,00 EURO.

Bei Beitritt zum ATLANTA 96 e.V. während eines Quartals, sind für die verbleibenden Monate des Quartals die Mitgliedsbeiträge analog auch nur anteilig zu zahlen. Alle Mitglieder erhalten durch den ATLANTA 96 e.V. bei Eintritt sowie im Monat Dezember eine schriftliche Übersicht über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren im laufenden Geschäftsjahr bzw. im nachfolgenden Geschäftsjahr. Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist vorrangig durch Zahlungseinzug abzuwickeln.

1.1.2. Mitgliedsbeiträge für erwachsene Personen

Erwachsene Personen zahl ab dem Quartal, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird, den Beitrag gemäß Tz. 1.1.1. Haben erwachsene Personen mindestens eine Person gemäß Tz. 1.1.3. ebenfalls als Vereinsmitglied gemeldet, zahlen Sie einen Mitgliedsbeitrag wie die Personen gemäß Tz. 1.1.3.

1.1.3. Mitgliedsbeiträge für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr außer Teilnehmer des SV Kurses

Der Beitrag für diesen Personenkreis beträgt 16,00 EURO/Monat, bzw. 48,00 EURO/Quartal.

Kommen mehrere Mitglieder dieses Personenkreises aus einem gemeinsamen Haushalt, beträgt der Mitgliedsbeitrag für die zweite Personen 13,00 EURO/Monat, bzw. 39,00 EURO/Quartal, für die dritte Person 10,00 EURO/Monat, bzw. 30,00 EURO/Quartal. Ab der vierten Person wird Beitragsfreiheit gewährt.

1.1.4. Beitragsermäßigungen

1.1.4.1. Personen der Tz. 1.1.2., die das 18. Lebensjahr erreicht haben, jedoch noch Schüler oder Studenten sind, können auf Antrag und mit einer Bestätigung der Ausbildungsstätte, den Mitgliedsbeitrag gemäß Tz. 1.1.3. gewährt bekommen. Der Antrag gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.

1.1.4.2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum 01.01. des Jahres besteht, haben das Recht, den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag bis zum 25. Januar des Jahres zu zahlen. Es wird diesen Personen ein Betragsatz von einem Monat entsprechend ihrer Einordnung in die jeweilige Beitragsgruppe, bezogen auf das 1.Quartal, als Bonus gewährt. Bei Austritt bzw. Aufkündigung des Mitgliedsverhältnisses im Verlaufe des Geschäftsjahres, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiligen Jahresbeitrages.

1.1.4.3. Personen, die unter sozialen Härtefällen leiden, können auf begründeten Antrag eine Beitragsermäßigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der Beitragsermäßigung trifft der Vorstand des ATLANTA 96 e.V.

1.1.4.4. Personen, die aufgrund beruflicher, gesundheitlicher oder staatsbürgerlichen Gründen vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen können, können schriftlich begründet ein ruhendes Mitgliedsverhältnis beantragen. Eine ruhende Mitgliedschaft ist beitragsfrei und beschränkt auf maximal ein Geschäftsjahr. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der 1. Vorsitzende des ATLANTA 96 e.V. Ein Vereinsaustritt aus einer ruhenden Mitgliedschaft ist nicht möglich. Prinzipiell gelten auch dann die satzungsgemäßen Kündigungsfristen

1.1.4.5. Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung beitragsfrei.

1.1.4.6. Die Gründungsmitglieder des ATLANTA 96 e.V. sind beitragsfrei zu halten.

ATLANTA 96 e.V.

12489 Berlin, Hoffmannstrasse 11B, Tel.: (030) 28472939
atlanta96ev@gmx.de / 0176 - 61645128

1.2. Aufnahmegebühr

Bei Beitritt zum ATLANTA 96 e.V. wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

1.3. Gebühren für Lizenzen und Mitgliedsbeiträge für die Fachverbände sowie Passgebühren

Mitgliedsgebühren und Jahreslizenzen für die einzelnen Fachverbände, in denen der ATLANTA 96 e.V. Mitglied ist, werden bei Eintritt, bzw. im 1. Quartal des Geschäftsjahres kassiert und in voller Höhe abgeführt. Ab dem Eintrittsmonat September des Jahres werden für das laufende Geschäftsjahr diese Gebühren nicht mehr eingefordert. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen des ATLANTA 96 e.V. trainieren, zahlen die jeweiligen Mitgliedsgebühren und Lizenzen für die einzelnen Fachverbände.

Analog gilt diese Regelung für die Passgebühren der einzelnen Abteilungen.

2. Trainingslager

2.1. Teilnehmergebühr

Die Teilnahme an Trainingslagern ist für alle aktiven Teilnehmer kostenpflichtig. Die Höhe der Teilnehmergebühr ergibt sich aus der Gesamtkalkulation des Lagers.

2.2. Kalkulation des Trainingslagers und Verwendung der Mittel

Als Mindestanforderung an die Kalkulation ist die Kostendeckung zu gewährleisten. Die Abteilungen können über die Verwendung der Mittel eigenständig entscheiden, soweit keine satzungsgemäßen oder rechtlichen Vorschriften im Widerspruch dazu stehen. Die Verantwortung für den Mitteleinsatz tragen die Abteilungsleiter.

3. Haushaltsmittel des Vereins sowie der einzelnen Abteilungen

3.1. Jahreshaushaltsplan

Jeweils im Monat Januar des Geschäftsjahres beschließt der Vorstand den Jahreshaushaltsplan des Vereins.

Der Jahreshaushaltsplan beinhaltet die Hauptkomplexe:

- zu erwartende Einnahmen
- Budget für vereinskomplexe Aufwendungen
- Budget für jede Abteilung

Bei Erfordernis ist der Vorstand verpflichtet, im Verlaufe des Geschäftsjahres Haushaltskorrekturen zu beschließen.

Die Kontrolle über die Verwendung aller Vereinsmittel obliegt dem Schatzmeister.

4. Finanzielle Entschädigung für Trainer, Übungsleiter und Trainer- / Übungsleiterassistenten

4.1. Allgemeines

Entschädigungen können nur solche Mitglieder erhalten, die mit dem ATLANTA 96 e. V. in einem Vertragsverhältnis stehen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand dazu abweichend entscheiden.

4.2. Entschädigungen

Über die Höhe der Entschädigungen, die in der Regel für jeweils ein Quartal zur Auszahlung angewiesen werden, entscheiden die Abteilungen in eigener Verantwortung auf der Grundlage des geltenden Rechts.

Für die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Entschädigung ist jeder Trainer und Übungsleiter/ Assistent eigenverantwortlich, solange keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen.

Für die Abführung erforderlicher Sozialleistungen ist der Schatzmeister auf der Grundlage der geltenden Sozialgesetzgebung zuständig.

4.3. Ausländische Trainer

Für Trainer, die keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, wird die Entschädigung als Bruttobetrag gewährt. Die Abführung der Steuer (Einkommenssteuer, Solidarbeitrag, Umsatzsteuer) erfolgt durch den ATLANTA 96 e. V. an das Finanzamt für Körperschaften bis zum Ende des Quartals, in welchem die Entschädigung gezahlt wurde.

ATLANTA 96 e.V.

12489 Berlin, Hoffmannstrasse 11B, Tel.: (030) 28472939
atlanta96ev@gmx.de / 0176 - 61645128

5. Fahrt – und Reiseaufwendungen sowie Logis – und Verpflegungskosten durch Vorstandsmitglieder

5.1. Fahraufwendungen mit privaten Kraftfahrzeugen

Fahrt – und Reiseaufwendungen sind finanzielle Mittel, die für Fahrten im Sinne der Vereinsorganisation und – Verwaltung ausschließlich bei der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen.

Prinzipiell gilt, dass für Fahrten über 100 km nur der Kraftstoff gegen Beleg zurückerstattet wird. Für Fahrten unter 100 km können je Fahrtkilometer 0,25 € in Berechnung gebracht werden, dann wenn die Fahrt ordnungsgemäß in einem Fahrtenbuch bei dem Schatzmeister nachgewiesen wird. Der 1. Vorsitzende kann bei vorheriger Antragsstellung in Ausnahmefällen abweichend davon entscheiden.

5.2. Fahraufwendungen für andere Transportmittel

Fahraufwendungen und andere Reisekosten durch Mitglieder des Vorstandes für Aufgaben, die ausschließlich zur Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen, sind zu beantragen und durch den Vorstand zu bestätigen.

5.3. Logis – und Verpflegungskosten

Die Regelung der Tt.5.2. ist analog anzuwenden.

6. Weitere Aufwendungen des Vorstandes

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes (außer dem Geschäftsführer), die Kassenprüfer, der Ältestenrat sind ehrenamtlich tätig. Weitere Aufwendungen, die sich aus der Tätigkeit dieses Personenkreises ergeben, sind auf Antrag gesondert zu behandeln und zu entscheiden.

7. Die Geschäftsstelle

7.1. Der Geschäftsführer

Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Über die Höhe seiner Bezüge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

7.2. Betreibung der Geschäftsstelle

Die erforderlichen Kosten für die Betreibung einer Geschäftsstelle werden entsprechend der anfallenden Höhe beglichen. Es gilt das Prinzip der strengsten Sparsamkeit. Alle Ausgaben müssen nachgewiesen werden.